

## **Satzung der Sterbekasse – Notgemeinschaft Schönau-Altenwenden Stand September 2015**

### **§ 1 Zweck der Sterbekasse**

Die Sterbekasse verfolgt das Ziel, für die Hinterbliebenen (§ 7) ihrer Mitglieder eine kleine finanzielle Hilfe nach einem Sterbefall zu leisten. Die Sterbekasse ist eine Selbsthilfeorganisation, die die Beiträge ihrer Mitglieder kassiert, verwaltet und an die Berechtigten auszahlt.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied der Sterbekasse – Notgemeinschaft Schönau-Altenwenden kann nur werden, wer gleichzeitig seinen Wohnsitz in 57482 Wenden Ortsteil Schönau bzw. Altenwenden begründet. Wer seinen Wohnsitz im Ortsteil Schönau bzw. Altenwenden aufgibt, kann auf Wunsch Mitglied der Sterbekasse – Notgemeinschaft Schönau-Altenwenden bleiben.

### **§ 3 Außerordentliche Mitglieder**

Der Ortsvorsteher kann Mitglieder der Sterbekasse – Notgemeinschaft Schönau-Altenwenden beauftragen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Diese sind außerordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Aufnahme, Austritt**

- (1) Die Aufnahme in die Sterbekasse – Notgemeinschaft Schönau-Altenwenden erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorsteher oder den außerordentlichen Mitgliedern (§ 3) und durch Zahlung des ersten Beitrages.
- (2) Aus der Sterbekasse scheidet aus,
  1. wer mündlich seinen Austritt erklärt,
  2. wer seinen Betrag nicht mehr bezahlt.
- (3) Ab dem 60 Lebensjahr kann keine Aufnahme in die Sterbekasse - Notgemeinschaft Schönau-Altenwenden mehr erfolgen.
- (4) Wer einmal seinen Austritt aus der Sterbekasse – Notgemeinschaft Schönau-Altenwenden erklärt bzw. durch konkludentes Handeln anzeigt, kann nicht wieder in die Sterbekasse – Notgemeinschaft Schönau-Altenwenden aufgenommen werden.

### **§ 5 Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtig sind Mitglieder nach § 2.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (§ 3) sind vom Beitrag befreit.

### **§ 6 Sterbegeld**

Das Sterbegeld für Empfangsberechtigte (§ 7) wird einmalig ausgezahlt und beträgt ab 01.01.1992 3,00 Euro je zahlungspflichtigem Mitglied (§ 4). Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Anzahl der zahlungspflichtigen Mitglieder am Tage des Sterbefalles.

### **§ 7 Empfangsberechtigte**

- (1) Empfangsberechtigt für das Sterbegeld sind die Hinterbliebenen wie folgt
1. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
  2. Personen, die in eheähnlicher bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben (§ 8)
  3. Kinder
  4. Eltern
  5. Geschwister
  6. Vormund
  7. Eltern, eines totgeborenen Kindes gem. § 31 Personenstandsverordnung, sofern eine Sterbeurkunde ausgestellt, das Kind auf einem öffentlichen Friedhof bestattet wurde und eine eigene Grabstelle erhält.
- (2) Sollten alle Empfangsberechtigten nach Absatz 1, Nr. 1-7, ausscheiden, so sind die Erben empfangsberechtigt.

### **§ 8 Eheähnliche bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft**

- (1) Eine eheähnliche bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau bzw. Mann und Mann oder Frau und Frau auf Dauer angelegt ist, daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen. Eine solche Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft ist gegeben, wenn die Partner
1. länger als ein Jahr zusammenleben (Datum der Anmeldung) oder
  2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder
  3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen
  4. sowie einen gemeinsamen Haushalt führen und zusammen wirtschaften
- (2) Das bloße Wohnen in derselben Wohnung ist nicht ausreichend. Reine Wohngemeinschaften (WG's) fallen nicht unter eine eheähnliche bzw. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft.

### **§ 9 Bedarfsgemeinschaft**

- (1) Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben erhalten das Sterbegeld auch für die Person, die nicht als zahlendes Mitglied registriert ist.
- (2) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:
1. Ehegatten und Lebenspartner
  2. Personen, die in eheähnlicher bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben (§ 8)
  3. Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben
  4. Behinderte, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und dermaßen eingeschränkt ist, dass sie ihren Lebensalltag nicht allein meistern können und auf die Hilfe eines Familienangehörigen angewiesen sind, eine normale Teilhabe am Leben der Gesellschaft nicht möglich ist und ihr Aufenthalt an ein Haus bzw. eine Wohnung gebunden ist.

### **§ 10 Beitragskassierung**

- (1) Die zahlungspflichtigen Mitglieder (§ 4) erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat, mit dem das Sterbegeld (§ 5) je Sterbefall durch den Ortsvorsteher eingezogen wird.
- (2) Dem Ortsvorsteher ist es gestattet, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 3,00 Euro per SEPA-Lastschrift einzuziehen, um unvorhergesehene Kosten (z.B. Rückbuchungskosten) zu decken.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören der Ortsvorsteher sowie die außerordentlichen Mitglieder an.
- (2) Der Vorstand organisiert die Beitragskassierung (§ 10), verwaltet die kassierten Beiträge treuhänderisch und zahlt das Sterbegeld (§ 6) aus.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung wird nach Bedarf durch den Ortsvorsteher einberufen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Wirksamwerden der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.